

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 415 - 415

Bevorzugter Gerichtsstand der Geistlichen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

thun des Letzteren wieder auf, sie muß von dem obersten Gerichte von Amtswegen zum Gegenstand der Schlußfassung gemacht werden.

DAGE. v. 11. Juli 1843, Nr. 61^{40/41}.

Es ist nur eine Folgerung aus diesem von dem DAGE. anerkannten Grundsatz, daß eine in dem unterrichterlichen Verfahren durch Verwahrung gegen ein einfaches Dekret oder einen Zwischenbescheid vorbehaltene Beschwerde von dem Obergerichter *ex officio* gewürdigt werden muß, wenn der Verwahrende durch den ihm vollkommen günstigen Inhalt des nächsten unterrichterlichen Erkenntnisses gehindert war, solche an den Obergerichter zu bringen, nun aber der Obergerichter auf Berufung des Gegners eine Abänderung des gedachten, die Geltendmachung der frühern Verwahrung ausschließenden Erkenntnisses beschließt. — Daraus erklärt es sich, daß oben S. 331, Nr. 2 das hier mitgetheilte oberstrichterliche Erkenntniß in der Rechtsache Nr. 61^{40/41} als ein Präjudiz in Bezug auf

„Wirksamkeit der Verwahrung, im Falle das
 „nächste appellable Erkenntniß dem Verwah-
 „renden keinen Anlaß zur Beschwerdeführung
 „gibt“

angeführt wurde.

7.

Bevorzugter Gerichtsstand der Geistlichen.

Den bevorzugten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten haben die Geistlichen nur in den sie selbst, — ihre eigene Person, oder ihr Privatvermögen betreffenden Civilsachen, nicht aber in den die Pfarrei, das Pfarrvermögen angehenden Rechtsstreiten.

DAGE. v. 7. Juni 1843, Nr. 475^{40/41}.

Vgl. hinsichtlich protestantischer Geistlichen Kom- ment. zur G.D. Kap. I, S. 14, Nr. 1.